

Richtlinien

**über die Förderung von Kindern in der
Kindertagespflege gemäß §23 SGB VIII**

Kreis Soest
Jugend, Schule und Gesundheit
Jugend und Familie
Verwaltungsleitung und Organisation
Stand: 01.10.2019

Richtlinien des Jugendamtes des Kreises Soest über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die folgenden Richtlinien beschlossen.

I. Definition

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz).

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens 3 Monate angelegt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Die §§ 27-35 und §35a SGB VIII bleiben unberührt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind die Kinder vertreten durch die Personensorgeberechtigten

2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b. die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (§ 24 Abs. 1 SGB VIII)

3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nicht berufstätig oder in vergleichbarer Ausbildung sind, gilt der Rechtsanspruch bei einer Wochenstundenzahl von 25 Stunden als erfüllt.

4. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
5. Für Schulkinder im Primarbereich, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
Für Schulkinder in der Sekundarstufe I ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich, wenn über die Schule keine geeignete Betreuung angeboten werden kann.

Ila. Finanzielle Förderung von Kindertagespflege

1. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst:
 - a. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - b. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
 - c. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung
 - d. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Das gilt auch für Betreuung in der Eingewöhnungszeit, wenn diese vertraglich geregelt ist.

2. Für die finanzielle Förderung sind weitere Voraussetzungen:
 - a. ein Antrag der/des Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson
 - b. die Vorlage des Betreuungsvertrages
 - c. Versicherungsnachweise (Alterssicherung/Krankenversicherung/Unfallversicherung)
 - d. eine gültige Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson, soweit erforderlich

Vorrangige Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen (z.B. Zuschüsse des Arbeitgebers, § 16 SGB II, Europäischer Sozialfonds). Dies gilt ebenso für andere Betreuungsangebote. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom Jugendamt vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

IIb. Tagespflegepersonen

1. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete bzw. qualifizierte Pflegepersonen voraus. Geeignet sind Pflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 SGB VIII).

Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch das Jugendamt. Zum Nachweis der Geeignetheit hat die Tagespflegeperson vorzulegen:

- bei Erlaubniserteilung bzw. Beginn der Betreuungstätigkeit und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt während der Betreuungszeit tätigen Personen
 - ein hausärztliches Attest für sich und von allen volljährigen Familienangehörigen im Haushalt der Tagespflegeperson sowie in deren Haushalt tätigen Personen
 - einen Bewerberbogen mit den dazugehörigen Anlagen (z.B. Lebenslauf)
 - ggf. eine vorhandene Pflegeerlaubnis und Qualifizierungsnachweise
 - eine Bescheinigung (nicht älter als zwei Jahre) über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ alternativ an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kindern“ (Mindestumfang 9 Std.)
 - die Vorlage einer Konzeption ihrer Kindertagespflegestelle
2. Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (§ 43 SGB VIII)

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. (§ 4 Abs. 1 KiBiz)

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung. (§ 4 Abs. 2 KiBiz)

3. Die Tagespflegepersonen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen pädagogischen Konzept durch. Die vom Jugendhilfeausschuss am 18.09.2012 verabschiedeten „Trägerübergreifenden Grundsätze zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ sind zu beachten.

Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 13b KiBiz).

4. Die Tagespflegepersonen führen tägliche Anwesenheitslisten mit Angabe der genauen Uhrzeit des Beginns und dem Ende der täglich erfolgten Betreuung. Diese Anwesenheitslisten sind für 3 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Listen im Einzelfall dem Jugendamt vorzulegen.

Als Kündigungsfrist in den Betreuungsvereinbarungen wird ein Zeitfenster zum jeweiligen Monatsende empfohlen.

IIc. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens pro Tag 2 Stunden zusammenhängend bzw. mindestens 10 und maximal 50 Stunden wöchentlich. Insbesondere bei ergänzender Betreuung in direkter Verbindung mit den Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und im Rahmen der Schulkindebetreuung (u. a.) kann davon abgewichen werden. Die anrechenbare Mindestbetreuung beträgt in diesen Fällen 5 Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und einen Anerkennungsbetrag für die Förderleistung der Tagespflegeperson, jedoch keine Verpflegungskosten für das Kind.

Pro geleistete Betreuungsstunde pro Kind erhält die Tagespflegeperson:

- a. Einen Stundensatz in Höhe von 3,00 €. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,90 € Sachkosten und 1,10 € Anerkennungsbetrag für die Förderleistung.
- b. Weist die Tagespflegeperson ihre Qualifikation durch die Teilnahme an einem Qualifizierungsgrundkurs (mind. 80 Std.) nach oder kann eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 4,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,90 € Sachkosten und 2,10 € Anerkennungsbetrag für die Förderleistung. Tagespflegepersonen, die seit Jahren vom örtlichen Jugendhilfeträger vermittelt werden, können den Personen mit Qualifizierungsgrundkurs gleichgestellt werden.
- c. Weist die Tagespflegeperson eine Qualifikation von mindestens 160 Stunden nach oder kann eine vergleichbare höhere Qualifikation nachgewiesen werden, erhält sie eine Geldleistung in Höhe von 5,00 € pro geleisteter Betreuungsstunde pro Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,90 € Sachkosten und 3,10 €

Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung. Für ein Kind unter 2 Jahren wird aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands ein Zuschlag von 0,50 EUR pro vertraglich vereinbarte Betreuungsstunde auf den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung gewährt.

- d. Fachkräfte mit einschlägiger beruflicher Erfahrung im Elementarbereich 0-6 Jahre und Qualifizierungen zu speziellen Themen, die mit der Selbständigkeit als Kindertagespflegeperson zu tun haben, erhalten einen Zuschlag von 0,50 EUR pro vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde auch für zweijährige Kinder.

Entsprechende Fachkräfte können zum Beispiel:

- Erzieherinnen und Erzieher
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

sein.

Qualifizierungen sind zum Beispiel für die Bereiche Sozial- und Rentenversicherung, Steuerrecht und Kinderschutz nachzuweisen.

Gleichgestellt sind Kindertagespflegepersonen mit dem Abschluss des aktuellen DJI Curriculum (QHB). Für eine Übergangszeit bis 31.12.2022 wird das 160 Stunden-Curriculum für die Gewährung des Zuschlags von 0,50 EUR pro Stunde anerkannt.

Der Zuschlag von 0,50 EUR wird nicht gewährt für die Kinder, die im August, September und Oktober das dritte Lebensjahr vollenden.

Für ein Kind, das einen nachgewiesenen erzieherischen Bedarf hat (belegt durch Gutachten, Stellungnahme des RSD oder AO SF-Verfahren), kann eine Förderung in Höhe des 1,5 fachen maßgeblichen Stundensatzes geleistet werden.

- e. Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.

Über die Gewährung weiterer Zulagen im Einzelfall (z. B. für die Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Vorlage eines ärztlichen Gutachtens/Attests) entscheidet das Jugendamt. Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedrohtes Kind betreuen, sollen besonders qualifiziert sein. Wird ein Kind mit einer Behinderung betreut, so ist die in der Pflegeerlaubnis angegebene Höchstzahl an zu betreuenden Kindern um einen Platz zu reduzieren.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderleistung der Tagespflegeperson wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/Jahr bemessen.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich grundsätzlich direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Sie erhält die Vergütung pauschal auf Basis der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.

Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Beschäftigtenverhältnis, kann die Auszahlung der vorgenannten Förderleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson (Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, für den vom Jugendamt anerkannten und vergüteten Betreuungsumfang keine zusätzlichen Entgelte von den Eltern zu erheben. Angemessene Entgelte für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson sind zulässig.

2. Zeiten ohne Betreuung

Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu insgesamt 6 Wochen im Kindergartenjahr keine Kürzung.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Tagespflegeperson und die Eltern die geplante betreuungsfreie Zeit abstimmen. Zu Beginn des Kalenderjahres ist dem Jugendamt eine Übersicht der geplanten betreuungsfreien Zeit vorzulegen. Die Vertretung soll durch die Tagespflegeperson bei einer anderen anerkannten Kindertagespflegeperson sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Tagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der pauschalierten Förderleistung. Kommt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen nicht zustande, erfolgt die Zahlung an die vertretende Tagespflegeperson.

Sofern in Ausnahmefällen die Vertretung über das Jugendamt oder dessen beauftragte Stelle organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Tagespflegeperson zu.

Sofern eine Tagespflegeperson unvorhergesehen aus wichtigem Grund ausfällt, wird durch den öffentlichen Jugendhilfeträger eine andere Betreuungsmöglichkeit für das zu betreuende Kind zur Verfügung gestellt. Die Tagespflegepersonen sind jedoch zur Mitwirkung bei einer Installation eines Vertretungssystems durch das Jugendamt verpflichtet.

An verschiedenen Standorten im Kreis Soest wird ein Stützpunktmodell für Vertretungssituationen, vorrangig in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen mit U3 Betreuung, installiert. Die Träger erhalten hierfür eine pauschalierte Zuwendung. In separaten Räumlichkeiten können dann bei unvorhergesehenen Ausfällen von Tagespflegepersonen bis zu fünf Kinder zeitgleich betreut werden. Die erkrankte Tagespflegeperson hat unverzüglich eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Fachberatung vorzulegen.

Eine Entgeltzahlung im Krankheitsfall erfolgt für bis zu 15 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Das Vertretungssystem kann keine längerfristigen Ausfälle absichern. Ist absehbar, dass die Ausfallzeiten sechs Wochen überschreiten, ist die Fachberatung zu informieren und gemeinsam mit den Eltern ein Wechsel der Tagespflegestelle zu besprechen.

Eine Vertretung mittels des Vertretungssystems für Verwaltungstätigkeiten, Fortbildungen und Urlaub ist nicht vorgesehen.

Vorzeitige Beendigungen eines Pflegeverhältnisses sind dem Jugendamt umgehend von der Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen bis zum Monatsende.

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten- und Krankenversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII und den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 26.02.2008 werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz nach Ziffer III, Nr. 1 erstattet:

- a. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung.
- b. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der niedrigste monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, auch wenn diese eine angemessene Krankentagegeldversicherung umfasst.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung und Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, für die auch die laufende Geldleistung gezahlt worden ist.

4. Schulungskosten für die Qualifizierung

Die Kosten für die Qualifizierung zu Kindertagespflegepersonen können auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt erstattet werden. Dies ist eine freiwillige Leistung des Jugendamtes und gilt nur für die Tagespflegepersonen, für die das Jugendamt des Kreises Soest im Sinne des § 87 a SGB VIII zuständig ist. Einbezogen in diese Regelung sind die Qualifizierungskurse nach dem DJI-Curriculum.

Eine Erstattung ist in Form einer gestaffelten Auszahlung erstmalig nach 12-monatiger durchgehender Betreuung wenigstens eines Kindes, das gegenüber dem Kreis Soest einen Anspruch auf Förderung in Tagesbetreuung hat, für das erste Drittel der Schulungskosten möglich. Das zweite Drittel der Kosten kann nach 24 monatiger Tätigkeit und das letzte Drittel nach 36-monatiger Tätigkeit nach entsprechendem Antrag erstattet werden.

In besonderen Einzelfällen ist die Beantragung eines Vorschusses für die Kosten eines Qualifizierungskurses QHB möglich.

Als Nachweis gilt der Betreuungsvertrag. Sollte ein Kind frühzeitig die Tagespflegestelle verlassen und es so zu einer Lücke in den 36 Monaten kommen, wird auch anerkannt, dass der Platz zur Vermittlung und damit Weiterbelegung zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis gilt hier die Meldung der freien Plätze an die Fachberatung.

Es besteht eine Antragsfrist, maximal bis zu drei Monaten nach Ablauf der 36-monatigen Tätigkeit muss der Antrag gestellt werden.

Die Kosten für den alle zwei Jahre zu wiederholenden Erste Hilfe Kurs werden nur nach vorheriger Rücksprache mit der Fachberatung übernommen. Vorrangig sind Gutscheine der Unfallkasse NRW zu nutzen, die bei der Fachberatung beantragt werden können.

5. Fortbildungen

Fortbildungen sind grundsätzlicher Bestandteil der selbständigen Tätigkeit und des Angebotes an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, als Tagespflegeperson tätig zu sein.

6. Mietförderung in anderen geeigneten Räumen

Mietkosten sind Teil der angemessenen Sachkosten.

Als Fläche für eine Mietförderung werden maximal:

- in anderen Räumen für die Kindertagespflege 60 qm
- in der Großtagespflege 120 qm

zu Grunde gelegt.

Der Zuschuss zur Miete beträgt 20% der tatsächlichen Kaltmiete. Maximal wird der Zuschuss auf der Grundlage einer Pauschale von 8,60 EUR pro Quadratmeter Fläche und Monat (vergl. § 6 Abs. 2 DVO KiBiz) errechnet.

Wird der Zuschuss auf Grundlage der Pauschale gewährt, erhöht sich dieser Mietzuschuss um 1,5% pro Kindergartenjahr.

Bei investiv geförderten Räumen erfolgt für die Dauer der Zweckbindung eine Anrechnung der Investitionskostenförderung auf einen Mietzuschuss analog zu §§ 10,11 DVO KiBiz

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf finanzielle Förderung für die Tagespflegeperson ist von der Tagespflegeperson an das Jugendamt zu richten und von den Personensorgeberechtigten mit zu unterschreiben. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich pauschal zum Monatsende an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs umgehend mitzuteilen. Das Jugendamt oder die von ihm beauftragte Stelle behält sich die Vorlage von Nachweisen über die Betreuungszeiten vor.

V. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Eltern zu pauschalierten Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Sonstiges

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit den Tagespflegepersonen unabhängig von einer Vermittlung durch das Jugendamt eine Vereinbarung über die Tagespflege ihres Kindes zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Erlaubnispflicht (§ 43 SGB VIII) sind entsprechend zu beachten.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.10.2019 in Kraft.

Abweichend hiervon tritt III Ziffer 1 Abs.d Satz 5 zum 01.05.2019 in Kraft.